



An das
Bayerische Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
80525 München

per E-Mail an jagd@stmwi.bayern.de
per Fax an: 089 2162-2760

Ihr Zeichen StMWI-14-9800-3/22/26
Ihre Nachricht vom 03.12.2025

München, Nürnberg, den 07.01.2026

Verbandsanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern (BN)

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäftsstelle
Bauernfeindstraße 23
90471 Nürnberg

Tel. 0911/81878-0
Fax 0911/869568

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

U-Bahn-Haltestelle
„Bauernfeindstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Dieler,

wir danken für die Beteiligung an der Verbändeanhörung zum o.g. Gesetzentwurf und nehmen fristgerecht wie folgt Stellung.

Wir übermitteln Ihnen als Teil unserer Stellungnahme zudem das beiliegende Rechtsgutachten zum Gesetzentwurf der Rechtsanwälte J. Albrecht und Dr. Stefan Wagner sowie den BUND-Standpunkt 20: Wölfe und Weidetiere.

(1) Zusammenfassung

Der BN begrüßt, dass das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) reformiert werden soll, weil die Jagd aus Sicht des BN dringend reformbedürftig ist. Es ist aber nicht allein damit getan, das Jagdgesetz zu reformieren nur um etwas zu ändern. Sondern es braucht vor allem eine stringentere Umsetzung im Verwaltungshandeln und in der Jagdpraxis. Nur dann wird die Jagd wesentlichen Erfordernissen des Natur-, Tier- und Artenschutzes sowie gesetzlichen Zielen zur Waldverjüngung und zum Erhalt funktionsfähiger Wälder besser gerecht als bisher.

Zunächst begrüßen wir, dass auf die im ersten Entwurf enthaltenen grundlegenden und verfassungs- und EU-gesetzeswidrigen Änderungen im jagdlichen Artenschutz weitgehend verzichtet wurde. Auch wenn wir die Aufnahme von Wolf und Goldschakal ins Jagdrecht weder für zielführend noch für nötig halten und auch hier verfassungswidrige Ermächtigungsregelungen enthalten sind (s.u. (5)), welche wir ablehnen, sind damit zumindest keine weiterreichenden Zugriffe und grundlegenden Zuständigkeits-

Verschiebungen mehr verbunden. Zur Begründung der Ablehnung der Aufnahme des Wolfes ins Jagtrecht legen wir eine umfangreiche Auswertung zur Wirksamkeit von Wolfsabschüssen bei (BUND, 2024: „Wölfe und Weidetiere: Nebeneinander statt Gegeneinander. Jagd ersetzt keinen Herdenschutz“).

Die verbliebenen größten Probleme des Gesetzentwurfes sehen wir allerdings in den geplanten Regelungen zur Jagd in Bezug auf den Erhalt funktionsfähiger Wälder. Wir sind als BUND Naturschutz in Bayern in größter Sorge um die Zukunft der Wälder und um die gerade in der Klimakrise notwendige Waldverjüngung. Beides sehen wir durch den Gesetzentwurf gefährdet. Wir lehnen die meisten der geplanten Änderungen daher ab und erlauben uns vor der Stellungnahme zu einzelnen Punkten (5) zusammenfassende Darstellungen der Auswirkungen der Jagdpraxis und des jagdbehörlichen Handelns auf die Waldverjüngung (2), der Auswirkungen der mit der Novelle geplanten Änderungen für den Walderhalt und Waldbesitz (3) und der Waldbezogenen Forderungen des BN zum Jagdgesetz und dessen Umsetzung (4) mitzuteilen.

Ferner wird mit der Novelle eine Chance vertan, die Liste der jagdbaren Tierarten deutlich zu kürzen, was längst notwendig ist. Das Gegenteil wird mit dem Gesetzentwurf vorgelegt: es kommen neue Arten hinzu und seltene bzw. bedrohte Tierarten können weiterhin bejagt werden. Oder für andere Arten werden sogar die Jagdzeiten ausgeweitet, ohne dass belegt wird, welche Schäden sie verursachen. Der BN fordert deshalb die Liste der jagdbaren Arten deutlich zu kürzen und die Jagdzeiten auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dabei sind die Jagdzeiten so zu bemessen, dass eine effektive Jagd und Schalenwildregulierung möglich ist.

Der vorgelegte Gesetzentwurf des BayJG atmet den Geist einer veralteten, nicht mehr zeitgemäßen Jagd. Es widmet sich der Lösung einer Reihe von Problemen, die es so gar nicht gibt bzw. die nicht so relevant sind, v.a. im Vergleich zu anderen Problemen. So dürfen bei der Jagd auf Nutrias Nachtzielgeräte eingesetzt werden. Bayernweit wurden im Jagdjahr 2024/2025 laut Bayerischem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWI) 801 Nutrias erlegt, in ganz Bayern! Dagegen wurden in Bayern 354.699 Rehe erlegt, deren Bejagung mit Nachtzieltechnik nicht einmal in der begrenzten Dämmerungszeit erlaubt wird. Die Notwendigkeit einer tierschutzgerechten Anpassung überhöhter Rehwildbestände wird seitens des StMWI offenbar nicht gesehen. Auch ein weiteres Problem greift der vorgelegte Gesetzentwurf leider überhaupt nicht auf: die stark steigenden Rotwild- und örtlich auch Gamsbestände, die in vielen Jagdrevieren mit einer heute schon nicht tragbaren Verbissbelastung zu einer noch stärkeren Verbissbelastung führen werden. Dagegen soll nach dem Gesetzentwurf weiterhin Jagd gemacht werden auf Eichelhäher, zuletzt wurden über 9.500 Eichelhäher in Bayern abgeschossen. Dabei ist jeder Eichelhäher „Gold“ wert für die Waldverjüngung, weil er jedes Jahr tausende Eicheln im Waldboden vergräbt. Eine Begründung für die Eichelhäherjagd fehlt im Gesetzentwurf, aber die hat Staatsminister Hubert Aiwanger in einem Interview im Spessart 2024 geliefert. Am Unterfränkischer Jägertag sprach er sich für die Jagd auf Eichelhäher aus und verwies darauf, dass er Kirschen im Hausgarten frisst.

Wir sehen den in weiten Teilen misslungenen Gesetzentwurf als Ergebnis und direkten Ausfluss des nicht sachgerechten Ressortzuschnitts bei der zurückliegenden Regierungsbildung, bei der die Jagd vom Forstministerium auf das Wirtschaftsministerium übertragen wurde.

(2) Auswirkungen der Jagdpraxis und des jagdbehörlichen Handelns auf die Waldverjüngung

Auch wenn es in der Umsetzung der Abschussplanung auf Landkreis-, Hegegemeinschafts- und Revierebene noch große Defizite gibt, zeigt ein Blick in die Forstlichen Gutachten der letzten Perioden und auch in viele Wälder, dass in den letzten Jahren vielerorts Verbesserungen erreicht wurden.

So weisen nach dem Forstlichen Gutachten 2024 in 10 Landkreisen und kreisfreien Städten alle Hegegemeinschaften eine tragbare (günstige) Verbissbelastung auf, wie die Rangliste der Verbissbelastungen der Landkreise auf Seite 4 zeigt. In weiteren 13 Landkreisen gibt es mindestens 75 % „grüne“ Hegegemeinschaften, in weiteren 18 Landkreisen liegt deren Anteil über 50 %. Insgesamt gibt es immerhin in einem Viertel der Hegegemeinschaften dauerhaft tragbare oder günstige Verbissverhältnisse. Und es gibt natürlich Jagdbehörden und die dort angesiedelten Jagdbeiräte, Forstbehörden sowie Jagdgenossenschaften und deren Jäger, die sich erfolgreich um Verbesserungen in „roten“ Revieren bemühen und die Abschussquoten entsprechend erhöht haben bzw. erhöhen.

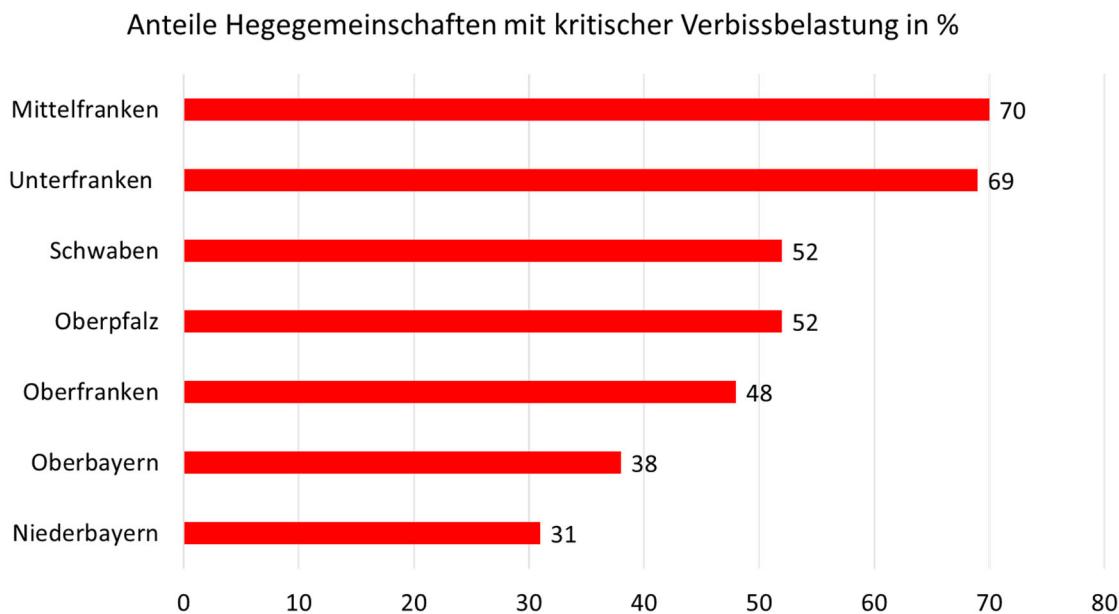
Diese vielen positiven Beispiele zeigen, dass die Abschussplanung sehr wohl funktionieren kann, wenn eben die Abschüsse entsprechend der Forstlichen Gutachten und Revierweisen Aussagen konsequent bestätigt oder festgesetzt werden und natürlich auch dann in den Jagdrevieren so umgesetzt werden. In den o.g. Jagdrevieren, Hegegemeinschaften und Landkreisen hat das gut funktioniert. Die Gründe dafür sind vielfältig, aber überall gab es handelnde Personen bzw. Behörden, die die Verbissprobleme angegangen sind und die Schalenwildbestände angepasst haben: so gibt es Untere Jagdbehörden oder Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die die Gesetzesziele konsequent mit ihrem Verwaltungshandeln umsetzen. Auch dabei spielt der Jagdbeirat oft eine wichtige Rolle. Oder es gibt Waldbesitzer, die klar und deutlich ihre Rechte und entsprechende Abschusshöhen einfordern. Nicht zuletzt gibt es eine steigende Anzahl an Jägerinnen und Jägern, die ihre Jagd nicht mehr an Trophäen ausrichten, sondern daran, dass in ihrem Revier eine zukunftsfähige Waldverjüngung ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen kann.

Verbissbelastungen in den Landkreisen und Kreisfreien Städten Bayerns



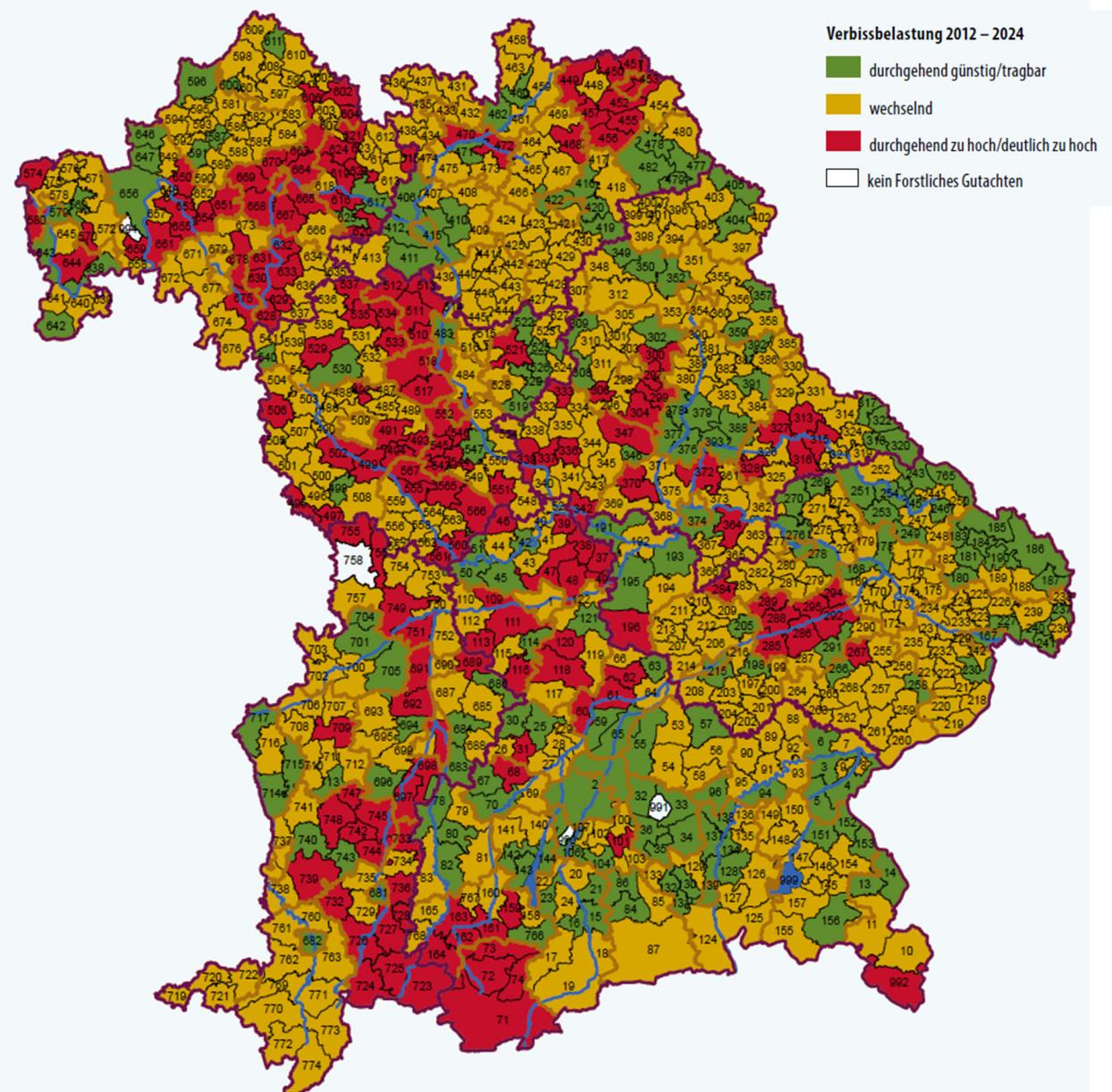
Quelle: Forstl. Gutachten 2024 <https://www.stmelf.bayern.de/>

Doch diese handelnden Personen und Behörden sind nicht überall gegeben und regional offenbar sehr unterschiedlich verteilt, wie die Abbildung auf Seite 5 zeigt. Während in Nieder- und Oberbayern etwa 2/3 der Hegegemeinschaft keine kritische Verbissbelastung aufweisen, ist dies in Mittel- und Unterfranken bei mehr als doppelt so vielen Hegegemeinschaften der Fall.



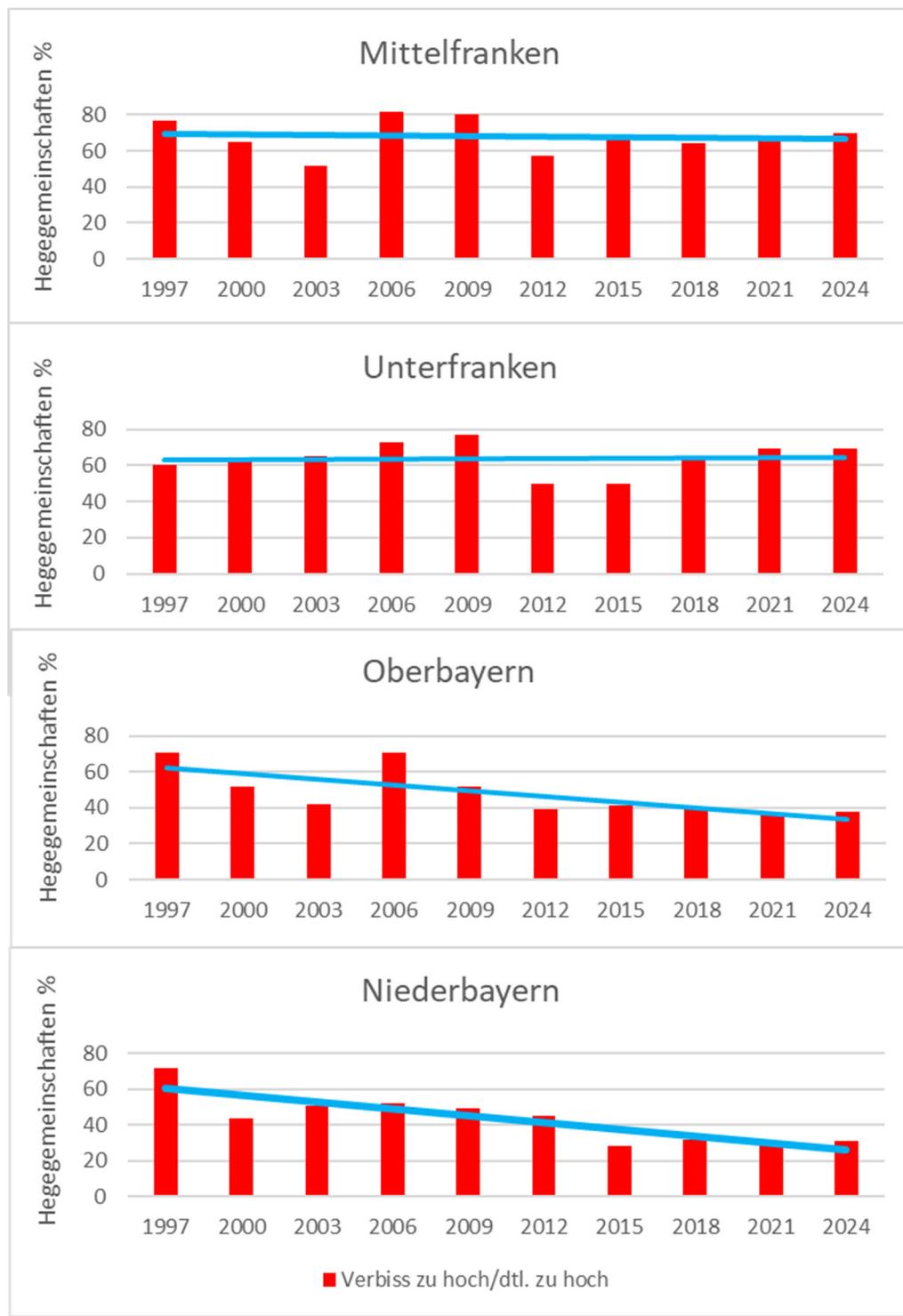
Quelle: Forstl. Gutachten 2024 <https://www.stmelf.bayern.de/>

Ein Blick auf eine Bayernkarte der Verbissbelastung von 2012-2024 zeigt (s. Abbildung auf Seite 6), dass es auch viele Bereiche gibt, in denen seit Jahren und teilweise seit Jahrzehnten nicht tragbare Verbissverhältnisse vorherrschen. Dort gibt es diese „handelnden“ Personen und Behörden offenbar nicht oder noch nicht lange genug. Der mit dem Gesetzentwurf eingeschlagene Weg wird die Probleme und Defizite in diesen Bereichen nicht lösen. Allein durch die Abschussplanfreiheit, durch einen jährlichen Waldbegang und durch ein Jagdkonzept wird das Problembewusstsein bei Waldbesitzern und Jägern in „dauerroten“ Revieren nicht wachsen, wird die Eigenverantwortung „nicht vom Himmel fallen“! Der BN fordert mehr Informationen und Veranstaltungen durch die Forst- und Jagdverwaltung für die Jagdgenossenschaften. Entscheidend ist hier, dass für alle Jagdreviere Revierweise Aussagen im Rahmen des Forstlichen Gutachtens erstellt werden. Aber diese müssen auch der Jagdgenossenschaft und den Jägern vorgestellt werden. Als sehr hilfreich haben sich dabei revierweise Traktaufnahmen zur Verbissbelastung in den Jagdrevieren im Landkreis Miesbach erwiesen. Diese sollten in allen Jagdrevieren alle drei Jahre zur Erstellung der Revierweisen Aussagen durchgeführt werden, wozu die Jagdgenossenschaft und die verantwortlichen Jäger einzuladen sind.



Quelle: Forstl. Gutachten 2024 <https://www.stmelf.bayern.de/>

Die Aussage, die als zentrale Begründung für diese Jagdgesetznovelle angeführt wird, es gäbe keine Verbesserungen bei der Verbissbelastung, ist so nicht zutreffend und ein Schlag ins Gesicht der vielen Beteiligten, die sich für Verbesserungen einsetzen. Dies belegt eine Auswertung der Verbissbelastung der Hegegemeinschaften für die Regierungsbezirke seit 1997 auf Seite 7. Hier zeigt sich sehr deutlich, dass sich in den Bezirken Nieder- und Oberbayern die Anteile der Hegegemeinschaften mit kritischer Verbissbelastung etwa halbiert (!) und damit deutlich verbessert haben. Dagegen stagnieren die Anteile der Hegegemeinschaften mit kritischer Verbissbelastung in Mittel- und Unterfranken auf hohem Niveau.



Quelle: Forstl. Gutachten 2024 <https://www.stmelf.bayern.de/>

Ein zentrales Problem – das Umsetzungsdefizit an etlichen Jagdbehörden – wird in diesem Gesetzentwurf nicht angefasst. Denn viele Jagdbehörden kontrollieren zu wenig und steuern zu wenig nach, wenn in vielen Hegegemeinschaften und Jagdrevieren trotz zu hoher Verbissbelastung die Abschussplanvorgaben nicht erfüllt werden oder die Abschussvorgaben zu niedrig sind. Auch insbesondere die oberste Jagdbehörde nutzt hier die aktuellen

Möglichkeiten zur Steuerung der nachgeordneten Jagdbehörden nicht, um die andauernden Defizite und Gesetzesverstöße abzustellen. Diese Defizite hat auch der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2025 thematisiert.

Es wäre jetzt die Aufgabe des fachlich zuständigen Jagdministers Hubert Aiwanger die Jagdbehörden dazu anzuhalten, die Defizite in der Abschussfestsetzung und -erfüllung abzustellen, doch es erfolgt das Gegenteil: die Pflicht einer behördlichen Abschussplanung wird abgeschafft.

(3) Auswirkungen der mit der Novelle geplanten Änderungen für den Walderhalt und Waldbesitz

Die Regelungen in **Art. 32a des Gesetzentwurfes** zur Möglichkeit der Bejagung des Rehwilds ohne Abschussplan sind verfassungswidrig. Die geplanten weitreichenden Befreiungen von der Abschussplanung führen zu einem faktischen Entzug behördlicher Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten und gehen mit einer deutlichen Schwächung bestehender Sanktionsmechanismen einher. Dadurch werden die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung des Waldes gefährdet. Zugleich verliert das Forstliche Gutachten seine bisherige Funktion als zentrales, fachlich fundiertes Steuerungsinstrument der Abschussplanung bzw. der Abschussregelung. Insgesamt unterlaufen die geplanten Regelungen zur Abschussplanung damit die staatliche Verantwortung und Schutzpflicht im Hinblick auf eine waldverträgliche Regulierung der Wildbestände. Sie stehen damit im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates aus Art. 20a GG und Art. 141 BV, die es verlangt, Natur und Wald als Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Außerdem verstößen sie gegen den europarechtlichen Vorsorgegrundsatz.

Daran ändern weder die Rückführungs- bzw. Festsetzungsklausel nach Art. 32a Abs. 4, die als behördliches Reglementierungs- und Steuerungsinstrument ungeeignet und unzureichend ist, noch die in Art. 32a Abs. 1, 2 und 3 aufgeführten Voraussetzungen für die Abschussplanfreiheit etwas (Jagdkonzept, Beschluss der Jagdgenossenschaft und dessen Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde, Waldbegang, Information über Abschuss-Ist). Denn dabei handelt es sich um reine Verfahrens- und Dokumentationspflichten ohne normative Durchschlagskraft. Sie entfalten keine Steuerungswirkung und sind bei Fehlentwicklungen nicht mit Konsequenzen verknüpft. Selbst der durchaus sinnvolle körperliche Nachweis in „roten“ Revieren würde erst nach zwei vollen Perioden des Forstlichen Gutachtens (das sind i.d.R. 6 Jahre) zur Anwendung kommen. Und selbst dann sind an – weiterhin – nicht tragbare Verbissverhältnisse keine Abschussvorgaben geknüpft.

Im Übrigen verletzen die weitreichenden Befreiungen von der Abschussplanung die Eigentumsrechte der Waldeigentümer nach Art. 14 Abs. 1 GG. Insbesondere Jagdgenossenschaften und Kleinprivatwaldbesitzer würden dadurch schlechter gestellt:

- Im Gegensatz zu Eigenjagdrevieren sind **Kleinprivatwaldbesitzer** durch ihre Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften in ihren jagdlichen Entscheidungen und Handlungsmöglichkeiten deutlich stärker eingeschränkt und an Mehrheitsentscheidungen gebunden. Bislang konnte das dadurch gerechtfertigt werden, dass der Gesetzgeber eine verbindliche, behördliche Abschussplanung vorgesehen hat, mit dem Ziel eine waldverträgliche Bejagung im gesamten Jagdrevier sicherzustellen, unter Beteiligung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Fachvertreter des Jagdbeirates. Die Abschussplanung fungierte insoweit als objektiviertes Steuerungsinstrument, das die Interessen einzelner Grundeigentümer absichern und zugleich eine einheitliche, fachlich fundierte Wildbewirtschaftung gewährleisten soll.
- **Schwächung und Aushebeln des Forstlichen Gutachtens und der Revierweisen Aussagen**
Mit Wegfall der Abschussplanung für viele Jagdreviere droht die zentrale rechtliche Grundlage für die Forstlichen Gutachten und Revierweisen Aussagen zu entfallen. Zudem werden die Forstlichen Gutachten und Revierweisen Aussagen als entscheidende Grundlage für die Abschussplanung geschwächt bzw. fallen ganz weg, wenn es für Reviere keine Abschussplanung mehr gibt. Dies bedeutet konkret, dass die Verbissbelastung in den betroffenen Jagdrevieren nicht mehr als entscheidender Maßstab für die Abschussgestaltung herangezogen wird.
- **Schwächung der Mitwirkungsmöglichkeiten des Jagdbeirates**
Die bisherige Stellung des Waldbesitzes im Jagdbeirat an den Unteren Jagdbehörden – mit einer Einvernehmensregelung bei der Abschussplanung – würde durch eine Befreiung der Jagdreviere von der Abschussplanung deutlich geschwächt.
- Der **Waldpakt** zwischen der Staatsregierung und dem Waldbesitz mit dem Grundsatz „flächendeckende waldverträgliche Wildbestände“ würde unterlaufen, weil man insbesondere in den „roten“ Gebieten auf eine staatliche Steuerung verzichtet.
- Das Instrument der **Gruppenabschussplanung** bei abschussplanpflichtigem Schalenwild außer dem Rehwild schwächt das Revierprinzip, d.h. die Jagdgenossenschaft als Entscheidungs- und Verantwortungsebene und damit die Eigentumsrechte der Jagdgenossen.

Auf der anderen Seite sehen wir mit großer Sorge, dass nach diesem Gesetzentwurf „rote“ und sogar „dauerrote“ Eigenjagdreviere, ob private, gemeindliche oder staatliche Jagdreviere, auf Antrag abschussplanfrei werden können. Da lag die Verantwortung ja schon bisher in einer Hand, was aber in diesen Revieren nicht zu einer tragbaren Verbissbelastung geführt hat. Obwohl dort Jagdrecht und -ausübungsrecht in einer Hand liegen: mehr Eigenverantwortung geht kaum. Aber trotz dieser „maximalen“ Eigenverantwortung herrschen in vielen Eigenjagdrevieren nicht tragbare Verbiss-situationsen – mit entsprechend negativen Auswirkungen auf den angrenzenden Kleinprivatwald. Der BN kritisiert massiv, dass mit diesem Gesetzentwurf der Kleinprivatwald gegen Großgrundbesitz und Jagd ausgespielt wird.

(4) Waldbezogene Forderungen des BN zum Jagdgesetz und dessen Umsetzung

Obwohl viele Verbesserungsvorschläge seit vielen Jahren von grundbesitzvertretenden Verbänden wie auch vom BN immer wieder vorgeschlagen und diskutiert werden, wurden sie im aktuellen Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. **Wir fordern folgende Punkte in der Jagdgesetznovelle neu aufzunehmen, die einerseits helfen sollen, Defizite in der Verbissbelastung zu beheben und andererseits eine effektive und tierschutzgerechte Bejagung der Schalenwildbejagung zu ermöglichen:**

- 1) Angesichts des Klimawandels muss das sogenannte Waldverjüngungsziel weiter gefasst werden, das bisher nur Naturverjüngung umfasst. Künftig müssen neben Naturverjüngungen auch Saaten und Pflanzungen in allen Wäldern im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich sein (**Waldverjüngungsziel**).
- 2) Das Forstliche Gutachten (inklusive der Revierweisen Aussagen) muss verstärkt und konsequenter von den Jagdbehörden umgesetzt werden. Für alle Jagdreviere sollen **Revierweise Aussagen** zur Waldverjüngung erstellt, veröffentlicht und den Jagdgenossenschaften vorgestellt werden.
- 3) Die **Jagdzeiten** für das Reh- und Rotwild sollen vollständig synchronisiert und insgesamt verkürzt werden (Vorverlegung in den April, Jagdpause in Sommer und Verlängerung bis Ende Januar). Damit werden die Jagdzeiten an geänderte Klimabedingungen angepasst, die Zeiten der Jagdruhe und der Tierschutz ausgebaut sowie gleichzeitig eine effektivere Bejagung ermöglicht.
- 4) Unter Einhaltung des gesetzlichen Nachtzeit-Jagdverbotes soll die **Rehwildjagd mit Nachtzielvorsätzen** 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang und 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang erlaubt werden, wie es in Baden-Württemberg zugelassen ist.
- 5) In „roten“ Jagdrevieren mit zu hoher Verbissbelastung ist sofort ein **körperlicher Nachweis** zur Abschusskontrolle einzuführen, wie es ein konsequentes Verwaltungshandeln erfordert.
- 6) Angesichts regional stark steigender Rotwildbestände soll im Gebirge der **Rotwildabschuss in Vorgattern von Wintergattern** erlaubt werden, wie er im Nationalpark Bayerischer Wald seit vielen Jahren erfolgreich und tierschutzgerecht praktiziert wird.
- 7) Um **großräumige, revierübergreifende Drückjagden ohne Treiberbegrenzung** zu ermöglichen, bei denen gleichzeitig Schwarzwild und andere Schalenwildarten bejagt werden können, soll die bisherige Begrenzung der Treiberzahl auf vier abgeschafft werden, so wie es fast alle Bundesländer bereits praktizieren.
- 8) Die **Fütterung** von Rehwild soll verboten werden (mit Ausnahme der Kirrung).
- 9) Analog zur Kompromissregelung in Baden-Württemberg sollen **Drückjagden mit Hunden** ermöglicht werden, indem das sogenannte „Überjagen“ von Hunden in den angrenzenden Jagdrevieren bei bis zu drei auf derselben Fläche im Jagdjahr durchgeföhrten Bewegungsjagden zu dulden ist, wenn die Bewegungsjagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde.
- 10) Im Zuge des Bürokratieabbaus soll die **Trophäen-Pflichthegeschau** liberalisiert werden und in eine freiwillige Veranstaltung der Jägerschaft überführt werden.

(5) Zu den Vorschriften im Einzelnen

A) Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)

Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 Gesetzeszweck

Angesichts des Klimawandels muss das sogenannte Waldverjüngungsziel weiter gefasst werden, das bisher nur Naturverjüngung umfasst. Künftig müssen neben Naturverjüngungen auch Saaten und Pflanzungen in allen Wäldern im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich sein (**Waldverjüngungsziel**). Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 soll ergänzt werden: „Dieses Gesetz soll neben dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) dazu dienen: 3. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden, insbesondere soll die Bejagung die natürliche Verjüngung, Pflanzungen und Saaten der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“

Zu Art. 22a Schutz kranken und verletzten Wildes

Die in dem Gesetzesentwurf aufgeführten Regelungen zur Wildrettung und Nottötung werden vom BN grundsätzlich mitgetragen.

Zu Art. 29 Abs. 2 Buchstabe n Regelungen zur Nachtjagd

Die Erweiterung des Artenkatalogs, für die die Jagd zur Nachtzeit neu erlaubt werden soll, auf Arten, wie Möwen, Waldschneepfen, Auer-, Birk- und Rackerwild, lehnt der BN als zu weitreichend ab.

Zu Art. 29 Abs. 2 Buchstabe d Sachliche Ge- und Verbote: Verbote und ihre Ausnahmen

In Buchstabe d) wird eine Ausnahme für Haarraubwild eingeführt, die sogar Haarraubwild nach Anhang IV/ V der FFH-Richtlinie umfasst. Einzige Einschränkung ist, dass die Fallen selektiv sein müssen (was sowieso der gängigen Rechtsprechung entspricht). Diese pauschale Ausnahme lehnen wir ab. Auch in Buchstabe d) sind FFH IV/ V-Arten komplett von der Ausnahme vom Verbot auszunehmen (wie auch bei Buchstabe b): Verwendung künstlicher Lichtquellen etc.: "ausgenommen hiervon sind Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt". Der BN sieht Art. 29a im Entwurf zum BayJG als europarechtswidrig an.

Unter Einhaltung des gesetzlichen Nachtzeit-Jagdverbotes soll die **Rehwildjagd mit Nachtzielvorsätzen** 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang und 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang erlaubt werden, wie es in Baden-Württemberg zugelassen ist. So ist Art. 29 Abs. 2 Nr. 1b zu ergänzen: „unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, ausgenommen hiervon sind Rehwild 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang und 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang, Schwarzwild, ...“

Um großräumige, revierübergreifende Drückjagden ohne Treiberbegrenzung zu ermöglichen, bei denen gleichzeitig Schwarzwild und andere Schalenwildarten bejagt werden

können, soll die bisherige Begrenzung der Treiberzahl auf vier abgeschafft werden, so wie es fast alle Bundesländer bereits praktizieren. So ist Art. 29 Abs. 2 Nr. 6 zu ergänzen: „die Treibjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild auszuüben,“

Zu Art. 29 Abs. 4 und Abs. 5 Sachliche Gebote und Verbote

Hier fordert der BN jeweils eine stärkere Beteiligung des StMELF durch eine Einvernehmensregelung: „Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ...“

Zu Art. 29 Abs. 5 und Abs. 6 Sachliche Gebote und Verbote

Die Ermächtigungsregelung in Art. 29 Abs. 5 bzw. Abs. 6 im Entwurf des BayJG betrifft artenschutzrechtliche Kernbereiche. Die oberste Jagdbehörde soll künftig durch Rechtsverordnung die Verbotstatbestände des Art. 29 Abs. 2 im Entwurf des BayJG einschränken können, auch für streng geschützte Arten (Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Anhang IV/ V-Arten). Die Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes und anderer Voraussetzungen der FFH-/VS-Richtlinie ist Kernkompetenz der Naturschutzbehörden und kann nicht der Jagdbehörde überlassen werden. Diese Kompetenzverlagerung zu den Jagdbehörden ist **verfassungsrechtlich problematisch**, fachlich weder nötig noch sinnvoll und wird von uns daher strikt abgelehnt und ist **ersatzlos zu streichen**.

Zu Art. 29a Jagd mit Fallen und Art. 29 Abs. 2 Nr. 1d

Nach Ansicht des BN ist die Fallenjagd grundsätzlich zu verbieten. Begründete Ausnahmen können entsprechend der Berner Konvention genehmigt werden. Im Übrigen sieht der BN eine künftig bestandene Jägerprüfung als nicht ausreichend an für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis. Nach der Rechtsprechung bestehen erhebliche europarechtliche Bedenken an den Regelungen zur Fallenjagd in Art. 22 Abs. 2 Nr. 1d im Entwurf des BayJG (s. BN-Rechtsgutachten Nr. IV., S. 28).

Zu Art 32 Abs. 1 Satz 5 Gruppenabschusspläne

Der BN fordert den Satz 5 zu streichen. Die Neuregelung stellt somit unverändert eine Abkehr vom Prinzip der Revierverantwortung sowie von der individuellen Abschussverantwortung des Jagdausübungsberechtigten in Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG i.V.m. § 21 Abs. 2 BjagdG dar. Das Gruppenabschussmodell lässt nur eine gemeinschaftliche Erfüllung der Abschussvorgaben zu, sodass keine Differenzierung mehr erfolgt, ob und in welchem Maß ein einzelnes Revier bzw. der jeweilige Jagdausübungsberechtigte zu der Gesamtabschussvorgabe beiträgt. Es fehlt jede individuelle Abschussvorgabe für abschusspflichtige Schalenwildarten außer Rehwild, weshalb auch die spezifische Verantwortung des einzelnen Jagdausübungsberechtigten für die Wildbestandsregulierung in seinem Revier entfällt.

Zu Art. 32 Abs. 7 Regelung der Bejagung

Hier fordert der BN eine stärkere Beteiligung des StMELF durch eine Einvernehmensregelung: „... wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Richtlinien für die Hege und Bejagung des Wildes erlassen.“

Zu Art. 32 Abs. 8 Regelung der Bejagung

Hier fordert der BN eine stärkere Beteiligung des StMELF durch eine Einvernehmensregelung: „Die oberste Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ...“

Zu Art. 32 Abs. 10: Ermächtigungsregelung für Jagd und Höchstabschusszahlen auf Wild nach Anhang V FFH-RL

Nach dieser neu eingefügten Ermächtigungsregelung würde die oberste Jagdbehörde die Zuständigkeit sowohl für das Bestandsmanagement als auch für die Festlegung der Entnahmезahlen dieser geschützten Arten erhalten – das sind jedoch Kernkompetenzen der Naturschutzverwaltung. Deren Verlagerung auf die Jagdbehörde ist nach wie vor **verfassungs- und europarechtswidrig**. Der Jagdbehörde fehlen hierzu die nötigen fachlichen Grundlagen, die Übernahme der Zuständigkeit ist ersatzlos zu streichen. Satz 5 ist zudem europarechtswidrig, da die Voraussetzungen für die Zulassung von Abschüssen mit der Formulierung „*insbesondere*“ nicht konkret genug ist und als sehr offene Generalklausel nicht vereinbar ist mit den strengen Zulassungsvoraussetzungen des Europarechts und der Europarechtsprechung. Es hat bei den bisherigen Zuständigkeiten zu verbleiben, Abs. 10 ist ersatzlos zu streichen. Detailliertere Ausführungen siehe in beiliegendem Gutachten.

Zu Art 32a Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan

Eine Abschussplanfreiheit unterstützt der BN nur für „grüne“ Reviere (Art. 32a Abs. 1a Satz 1) (nicht für Hegegemeinschaften), solange die Jagdreviere „grün“ sind. Die in Art. 32a genannten Bedingungen sind nicht ausreichend. Es muss deshalb eine verlässliche Rückführungsklausel zur behördlichen Abschussplanung für Reviere mit nicht mehr tragbarer Verbissbelastung auf Basis der Forstlichen Gutachten und Revierweisen Aussagen geben. Der BN begrüßt, dass Waldbegänge durchgeführt werden sollen. Allerdings muss das in allen Revieren geschehen. Zudem sollte ein Ergebnisprotokoll gefertigt werden. In „roten“ Revieren sind Untere Jagdbehörde und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Versammlungen und Waldbegängen einzuladen.

In der jetzigen Fassung lehnt der BN den Art. 32a ab und fordert Art. 32a abzuändern und die Möglichkeit der Abschussplanfreiheit nur für die „grünen“ Reviere zu eröffnen.

Zu Art. 32a Abs. 5 Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan

Hier fordert der BN eine stärkere Beteiligung des StMELF durch eine Einvernehmensregelung: „Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan zu erlassen.“

Zu Art. 43 Abs. 2 Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes

Hier fordert der BN eine stärkere Beteiligung des StMELF durch eine Einvernehmensregelung in Satz 2: „Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ...“

Da die Fütterung von Rehwild in Zeiten der Klimakrise nicht mehr zeitgemäß ist, soll sie grundsätzlich verboten werden. Neu eingefügt werden soll Satz 4: „Das Füttern von Rehwild ist grundsätzlich verboten“.

Zu Art. 49 Abs. 5 Satz 6 (neu) Jagdbehörden, Jagdberater

Der BN plädiert dafür Art. 49 Abs. 5 Satz 6 neu einzufügen: „Jagdberater sollten über große Erfahrungen bei der Bejagung von Revieren mit Verbissbelastung „tragbar“ und „günstig“ haben.“

B) Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)

Zu § 16 Abs. 1 Abschußplanerfüllung, Überwachung, Streckenliste, statistische Nachweisung

Auch in „roten“ Revieren, die in einer als tragbar/günstig bewerteten Hegegemeinschaft liegen, darf der Abschussplan im Moment um bis zu 20 % unterschritten werden. Das ist nicht zielführend, weshalb diese Regelungslücke geschlossen werden muss. In „roten“ Revieren darf das Unterschreiten des Abschussplans nicht erlaubt sein.

Der BN fordert den § 16 Abs. 1 Satz 2 zu ändern und Satz 3 neu einzufügen: „2Bei den für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplänen für Rehwild in Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) als günstig oder tragbar liegen und die in der entsprechenden Revierweisen Aussage nicht mit zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet wurden oder für die keine Revierweise Aussage vorliegt, kann vom festgesetzten oder bestätigten Abschuss jeweils nach oben und unten bis zu 20 % für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden. 3Für Reviere, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet wurden, kann über den festgesetzten oder bestätigten Abschuss nach oben bis zu 20 %, bei einer Bewertung als deutlich zu hoch bis zu 30 % für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden; es ist jährlich mindestens ein Drittel des festgesetzten oder bestätigten Abschusses zu erfüllen.“

Aus den bisherigen Sätzen 3 ff werden Sätze 4 ff.

Zu § 16 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 Satz 2 sowie § 33 Nr. 4: die genannten Passagen streichen

Im Zuge des Bürokratieabbaus soll die **Trophäen-Pflichthegeschau** liberalisiert werden und in eine freiwillige Veranstaltung der Jägerschaft überführt werden.

Zu § 18 Tierarten

Aus Sicht des BN soll die Jagd auf folgende Arten beschränkt werden: Rotwild, Damhirsch, Sikahirsch, Reh, Gämse, Mufflon, Wildschwein („Schalenwildarten“), Wildkaninchen, Fuchs, Steinmarder sowie Jagdfasan, Stockente (bei gleichzeitiger Schaffung eines landesweiten Netzes großflächiger, ganzjährig jagdfreier Rast- und Mausergebiete). Die Bejagung von Wildarten wie Feldhase und Rebhuhn kann zulässig sein, wenn sich die Bestände nachhaltig erholen. Neozoen wie Waschbär, Marderhund, Nutria, Mink oder Nil- und Rostgans können aus Sicht des BN bejagt werden. Der BN kritisiert scharf, dass zu viele Arten dem Jagdrecht unterstellt werden. Darunter sind auch weiterhin seltene bzw. bedrohte Tierarten, für die sogar Jagdzeiten festgesetzt sind und die abgeschossen werden. Dies zeigt die aktuelle Streckenliste für das Jagdjahr 2024/25 mit 980 Iltisse, 3.128 Baummarder, über 1000 Mauswiesel und Hermelin.

Zu § 19 Jagdzeiten

Der BN begrüßt, dass die Jagdzeiten für Rehböcke und Schmalrehe auf den 16.4. vorverlegt wurden, hält dies aber für nicht ausreichend. Die **Jagdzeiten** für das Reh- und Rotwild sollen vollständig synchronisiert und insgesamt verkürzt werden (Vorverlegung in den April, Jagdpause in Sommer und Verlängerung bis Ende Januar). Die BN-Vorschläge zu den Jagdzeiten im Detail enthält die Abbildung auf Seite 16. Damit werden die Jagdzeiten an geänderte Klimabedingungen angepasst, die Zeiten der Jagdruhe und der Tierschutz ausgebaut sowie gleichzeitig eine effektivere Bejagung ermöglicht. Der BN würde auch eine Regionalisierung der Jagdzeiten auf Bezirks-, Landkreis- oder Hegegemeinschaftsebene mittragen. Dabei ist intakten und funktionsfähigen Schutzwäldern im Gebirge wegen ihrer hohen Gemeinwohlbedeutung insbesondere in den Schutzwaldsanierungsgebieten besonders Rechnung zu tragen.

Der BN kritisiert, dass für andere Arten wie dem Dachs sogar die Jagdzeiten ausgeweitet werden, ohne dass belegt wird, welche Schäden sie verursachen. Während nun beim Dachs alle Geschlechter künftig bis kurz vor die Setzzeit bis Ende Januar bejagt werden dürfen, eröffnet der Gesetzentwurf für Rehwild eine Jagdzeit bis Ende Januar nicht, bei dem die Geißen deutlich später setzen. Hier wird beim vorliegenden Gesetzentwurf mit sehr unterschiedlichen Maßstäben gemessen, was den Abschuss von weiblichen Tieren vor der Setzzeit oder in der Winterzeit angeht. Oder was die Freigabe von Rehböcken im Winter angeht, die offenbar nur aus Trophäengründen verweigert wird, während bei anderen Wildarten der Abschuss männlicher Tiere im Winter überhaupt nicht diskutiert wird, weil sie keine Trophäen tragen. Der BN kritisiert zudem die Jagdzeitenerweiterung für Ringeltauben, die künftig mit einer fragwürdigen Regelung sogar bis in die Balz- und Brutzeit bejagt werden können. Diese Regelungen werden von uns daher abgelehnt.

Jagdzeiten Rehwild aktuell

Rehwild			Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Dauer alt
Kitze	BY	D										15			4,5
Geißböcke	BY	D											15		4,5
Schmalrehe	BY	D											15		8,5
Böcke	BY	D									15				5,5

Jagdzeit gesamt

Jagdzeiten Rehwild Vorschlag BN

Rehwild			Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Dauer neu
Kitze															5
Geißböcke															5
Schmalrehe			15		15										7
Böcke			15		15										7

Jagdzeit gesamt

Jagdzeiten Rotwild aktuell

Rotwild			Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Dauer alt
Kälber	BY	D													6
Schmalspießer	BY	D													8
Schmaltiere	BY	D													8
Hirsche/Alttiere	BY	D													6

Jagdzeit gesamt

8

Jagdzeiten Rotwild Vorschlag BN

Rotwild			Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Dauer neu
Kälber															5
Schmalspießer			15		15										7
Schmaltiere			15		15										7
Hirsche/Alttiere															5

Jagdzeit gesamt

7

Erläuterungen: BY: Jagdzeiten Bayern; D. Jagdzeiten Deutschland

C) Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG)

Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Schutz öffentlicher Belange

Die vorgeschlagenen Änderungen des BayUIG sind europarechtswidrig, weil sie im Widerspruch zu den Maßgaben der Richtlinie 2003/4/EG nach Art. 4 stehen. Danach sind die Ablehnungsgründe als Ausnahmen eng auszulegen, wohingegen nach dem vorgelegten Entwurf zum BayUIG pauschal Abschusszahlen von der Bekanntgabe ausgeschlossen würden. Der Gesetzesvorschlag verhindert damit auch, dass die Jagdgenossen Einblick in die Abschusszahlen bekommen. Ebenso würde auch die Bekanntgabe von Abschüssen geschützter Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie verhindert.

Der BN fordert den Satz 2 komplett zu streichen, weil ein hohes öffentliches Interesse daran besteht, dass jagtrechtliche Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren, darunter fallen auch Abschusszahlen, bekanntgegeben werden. Denn die Abschusszahlen für die Jagdreviere und zusammengefasst für die Hegegemeinschaften sind die zentrale Datengrundlage, wie die jagdliche Steuerung erfolgt und wie die gesetzlichen Ziele zur Waldverjüngung (BayJG mit Art. 1 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1 Satz 2; BayWaldG Art. 1 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1) erfüllt werden. Insofern handelt es sich eindeutig um Umweltinformationen, die dem BayUIG unterliegen. Es handelt sich auch um keine „interne Mitteilungen“ nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 2.

Aus der Formulierung und der Gesetzesbegründung wird auch deutlich, dass es mit dieser Regelung nicht um den Schutz öffentlicher Belange geht, der in Art. 7 BayUIG geregelt wird, sondern um den Schutz privater Belange.

(6) Offene Fragen

Wir sehen einige offene Fragen und bitten um Klärung und eine kurze Rückmeldung dazu:

- 1) Wie ist die Stellung des Waldbesitzers insbesondere in verpachteten „roten“ Revieren, wenn es keine Abschussplanung mehr gibt? Wie kann der Einzelnen seine Rechte beim Schutz seines Eigentums durchsetzen?
- 2) Wie ist die Stellung des Waldbesitzers, dessen Flächen einem „roten“ Eigenjagdrevier angegliedert sind, wenn es keine Abschussplanung mehr gibt? Wie kann der Einzelne seine Rechte beim Schutz seines Eigentums durchsetzen?
- 3) Besteht weiterhin ein individuelles Klage- und Beteiligungsrecht eines Jagdgenossen an der Abschussplanung?
- 4) Wenn für Jagdreviere keine Revierweisen Aussagen vorliegen, wie werden in diesen Revieren Art. 32a Abs. 2 bzw. Abs. 3 umgesetzt?
- 5) Warum gelten die Bedingungen aus Art. 32a Abs. 2 und Abs. 3 nicht für Eigenjagdreviere?

Der BUND Naturschutz ist im Lobbyregister eingetragen (Lobbyregister-ID DEBYLT00EC).

Diese Stellungnahme samt Anlagen kann veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Geilhufe

Landesvorsitzender

Beate Rutkowski

stellv. Landesvorsitzende

Prof. Dr. Hubert Weiger

Ehrenvorsitzender

Dr. Ralf Straußberger

Wald- und Jagdreferent

Dr. Christine Margraf

stell. Landesbeauftragte, Naturschutzreferentin